

Anlage 2 zu DS

Alte Fassung	Neue Fassung (Änderungen sind Fett und Kursiv gedruckt)
<p>3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Arbeitsleistungen können mit bis zu 15 € pro Stunde angesetzt werden.</p>	<p>3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15 € pro Stunde, angesetzt werden.</p>
<p>3.3 <u>Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten</u></p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur auf der Grundlage der jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließenden Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten in der Stadt Braunschweig und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.</p> <p>Es ist generell ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.</p>	<p>3.3 <u>Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten</u></p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.</p> <p><i>Es ist generell bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.</i></p>
<p>4. INKRAFTTRETEN</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>4. INKRAFTTRETEN</p> <p>Diese Richtlinien treten am 2. April 2014 in Kraft.</p>